gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : NefaCOR 988 Grün

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Disbon GmbH

Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710 Telefax : +4961547170222

Email-Adresse Verantwortli-

che/ausstellende Person

: msds@dr-rmi.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralner-

vensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Gefahrenpiktogramme :





Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwen-

den.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Lagerung:

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl

halten.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält 4-Morpholincarbaldehyd. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Hotline für Allergieanfragen: 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Pigmentpaste, lösemittelhaltig

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer | Einstufung | Konzentration (% w/w) |
|-----------------------------------|---|--|--------------------------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | 108-65-6 203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29 | Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) | >= 20 - < 30 |
| 4-Morpholincarbaldehyd | 4394-85-8 224-518-3 01-2119987993-12 | Skin Sens. 1; H317 | >= 0,1 - < 1 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatz | expositionsgrenzwert: | | |
| Bariumsulfat | 7727-43-7 231-784-4 01-2119491274-35 | | >= 20 - < 30 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses

Etikett vorzeigen).

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Nach Einatmen : Arzt rufen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

An die frische Luft bringen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Augenkontakt : Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztli-

che Hilfe hinzuziehen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken : Ärztlichen Rat einholen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Was-

sersprühnebel kühlen.

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte ent-

stehen:

Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter

Kohlenwasserstoff (Rauch).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entspre-

chendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Für angemessene Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Ergänzend ist die aktuelle Technische Information zu diesem

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Produkt und dessen Verarbeitung auf www.disbon.de zu be-

achten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen

und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Hygienemaßnahmen : Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor dem

Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen

ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Im Originalbehälter lagern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um

jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der | Zu überwachende Para- | Grundlage |
|-------------------|---|----------------------|-------------------------------|------------|
| | | Exposition) | meter | |
| 2-Methoxy-1- | 108-65-6 | STEL | 100 ppm | 2000/39/EC |
| methylethylacetat | | | 550 mg/m3 | |
| | Weitere Inform | nation: Zeigt die Mö | glichkeit an, dass größere Me | engen des |
| | Stoffs durch d | lie Haut aufgenomm | en werden, Indikativ | |
| | | TWA | 50 ppm | 2000/39/EC |
| | | | 275 mg/m3 | |
| | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des | | | |
| | Stoffs durch d | lie Haut aufgenomm | en werden, Indikativ | |
| | | AGW | 50 ppm | DE TRGS |
| | | | 270 mg/m3 | 900 |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I) | | | |
| | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung | | | |
| | des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht | | | |
| | befürchtet zu | werden | | |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

| Bariumsulfat | 7727-43-7 | AGW (Einatem- | 10 mg/m3 | DE TRGS |
|--------------|---|-----------------------|-------------------------------|----------------|
| | | bare Fraktion) | | 900 |
| | Spitzenbegre | nzung: Überschreitu | ngsfaktor (Kategorie): 2;(II) | |
| | Weitere Inforr | nation: Ein Risiko de | r Fruchtschädigung braucht | bei Einhaltung |
| | des Arbeitspla | atzgrenzwertes und o | des biologischen Grenzwerte | s (BGW) nicht |
| | befürchtet zu | werden | | |
| | | AGW (Alveolen- | 1,25 mg/m3 | DE TRGS |
| | | gängige Fraktion) | _ | 900 |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) | | | |
| | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung | | | |
| | des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht | | | |
| | befürchtet zu | werden | | |
| | | BM (Alveolen- | 0,5 mg/m3 | DE TRGS |
| | | gängige Staub- | | 527 |
| | | fraktion) | | |

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Anwendungs- | Expositionswe- | Mögliche Gesund- | Wert |
|-----------------------|--------------|----------------|-------------------------------------|--------------|
| | bereich | ge | heitsschäden | |
| 2-Methoxy-1- | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemi- | 275,00 mg/m3 |
| methylethylacetat | | | sche Effekte | |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Akut - lokale Effekte | 550,00 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - systemi- | 796,00 mg/kg |
| | | | sche Effekte | Körperge- |
| | | | | wicht/Tag |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemi- sche Effekte | 33,00 mg/m3 |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - lokale Effekte | 33,00 mg/m3 |
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemi- | 320,00 mg/kg |
| | | | sche Effekte | Körperge- |
| | | | | wicht/Tag |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemi- | 36,00 mg/kg |
| | | | sche Effekte | Körperge- |
| | | | | wicht/Tag |
| Bariumsulfat | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemi- sche Effekte | 10,00 mg/m3 |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemi- | 13000,00 |
| | | | sche Effekte | mg/kg Kör- |
| | | | | perge- |
| | | | | wicht/Tag |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemi- | 10,00 mg/m3 |
| | | | sche Effekte | |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - lokale Effekte | 10,00 mg/m3 |
| Polychlorkupferphtha- | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemi- | 225,00 mg/kg |
| locyanin | | | sche Effekte | Körperge- |
| | | | | wicht/Tag |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemi- sche Effekte | 45,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
|----------------------------|--------------|--------------|-------------------------------------|--|
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemi- sche Effekte | 4,00 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - systemi- sche Effekte | 450,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
| 4- Morpholincarbaldehyd | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemi- sche Effekte | 8,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemi- sche Effekte | 8,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemi- sche Effekte | 29,00 mg/m3 |
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - lokale Effekte | 176,00 μg/cm2 |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemi- sche Effekte | 98,00 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - systemi- sche Effekte | 14,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - lokale Effekte | 293,00 µg/cm2 |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Umweltkompartiment | Wert |
|-------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | Süßwasser | 0,635 mg/l |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 6,35 mg/l |
| | Meeressediment | 0,329 mg/kg |
| | | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | Süßwassersediment | 3,29 mg/kg Tro- |
| | | ckengewicht |
| | | (TW) |
| | Abwasserkläranlage | 100 mg/l |
| | Meerwasser | 0,0635 mg/l |
| | Boden | 0,29 mg/kg Tro- |
| | | ckengewicht |
| | | (TW) |
| Bariumsulfat | Süßwasser | 115 μg/l |
| | Süßwassersediment | 600,4 mg/kg |
| | | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | Boden | 207,7 mg/kg |
| | | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | Abwasserkläranlage | 62,2 mg/l |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 29.01.20212.002.02.20236020682Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

| Polychlorkupferphthalocyanin | Boden | 1 mg/kg Tro- |
|--------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| 1 orychlorkupierphinalocyaniin | boden | ckengewicht |
| | | (TW) |
| | Süßwassersediment | |
| | Suiswassersediment | 10 mg/kg Tro- |
| | | ckengewicht |
| | | (TW) |
| | Meeressediment | 1 mg/kg Tro- |
| | | ckengewicht |
| | | (TW) |
| 3-Methoxybutylacetat | Meerwasser | 0,00071 mg/l |
| | Boden | 0,00397 mg/kg |
| | | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | Süßwassersediment | 0,041 mg/kg |
| | | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | Süßwasser | 0,0071 mg/l |
| | Abwasserkläranlage | 1000 mg/l |
| | Meeressediment | 0,0041 mg/kg |
| | | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,071 mg/l |
| 4-Morpholincarbaldehyd | Süßwassersediment | 2,69 mg/kg Tro- |
| | | ckengewicht |
| | | (TW) |
| | Meeressediment | 0,269 mg/kg |
| | | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | Abwasserkläranlage | 2000 mg/l |
| | Süßwasser | 0,5 mg/l |
| | Meerwasser | 0,05 mg/l |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 5 mg/l |
| | Boden | 0,244 mg/kg |
| | 200011 | Trockengewicht |
| | | (TW) |
| | | [(I V V) |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Ge-

sichtsschutz

Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk Handschuhdicke : 0,2 mm

Schutzindex : Klasse 3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020 2.0

Anmerkungen Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie

> Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss

EN374 tragen.

DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen

Haut- und Körperschutz Sicherheitsschuhe

Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz Auftragen durch Rollen oder Streichen: Das Produkt nicht bei

> ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter

A2/P2 verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand flüssig

Farbe grün

Geruch Keine Daten verfügbar

Geruchsschwelle Nicht relevant

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

: nicht bestimmt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Flammpunkt : 52,5 °C

Zündtemperatur : nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

pH-Wert : 6,95

Konzentration: 10 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Auslaufzeit : 40 s bei 23 °C

Querschnitt: 6 mm Methode: ISO 2431

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : teilweise mischbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

nicht bestimmt

Dampfdruck : nicht bestimmt

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 1,3500 g/cm3

Relative Dampfdichte : Schwerer als Luft.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterhält die Verbrennung

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

| | - | | • |
|-------|----------|-----|--------|
| NIOTO | 7/10 | noo | / WIIM |
| 14471 | | 400 | |
| Nefa(| <i>-</i> | 300 | OI UII |

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

den.

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entste-

hen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Bariumsulfat:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität)

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,2 (20 °C)

Octanol/Wasser Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfar-

ben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bauund Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll

entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt

080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die

unter 08 01 11* fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

ADN : UN 1263
ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : FARBE
ADR : FARBE
RID : FARBE
IMDG : PAINT
IATA : Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, <u>S-E</u>

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der

Klasse 3

IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der

Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

| | - | | • |
|-------|----------|-----|--------|
| NIOTO | 7/1 | noo | / WIIM |
| 14471 | | 400 | |
| Nefa(| <i>-</i> | 300 | OI UII |

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020 2.0

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Nummer in der Liste 3 Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeur-

Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berück-

teilung erstellt werden. Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

sichtigt werden:

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

ENTZÜNDBARE **FLUSSIGKEITEN**

Kein(e,er)

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

P5c

Flüchtige organische Verbin-

dungen

: Richtlinie 2004/42/EG

< 32 % < 430 g/I

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H317 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020 2.0 02.02.2023

Volltext anderer Abkürzungen

Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten

Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

2000/39/EC Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 527 Deutschland. TRGS 527 - Tätigkeiten mit Nanomaterialien

Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte DE TRGS 900

2000/39/EC / TWA Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL Kurzzeitgrenzwerte DE TRGS 527 / BM Beurteilungsmaßstab DE TRGS 900 / AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die interna-Tionale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AllC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftvertumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftver-kehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, NZIoC - Neuseeländische) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und remischen Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr

Weitere Information

Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs.

Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



DE / DE

NefaCOR 988 Grün

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.01.2021 2.0 02.02.2023 6020682 Datum der ersten Ausgabe: 05.08.2020

Toxnet - Toxicology Data Network

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 3 H226 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

STOT SE 3 H336 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE